

DIE SATZUNG DES FÖRDERVEREINS FREIBURGER FUSSBALLSCHULE

Präambel

Die Mannschaftssportart Fußball kann aufgrund ihrer großen Popularität in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen leisten. Darüber hinaus gewinnt der Fußball-Sport zunehmend an Bedeutung für die Integration ausländischer Jugendlicher und Mitbürger und zur Ermöglichung von grenzüberschreitenden Kontakten Jugendlicher im Interesse der Völkerverständigung. Der Verein möchte anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Sport-Club Freiburg e.V. (SC Freiburg) auf diesem Gebiet durch Förderung der Freiburger Fußballschule des SC Freiburg und darüberhinaus des Fußballsports im Dreiländereck soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Freiburger Fußballschule des Sport-Club Freiburg Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Der Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports sowie der Bildung und Erziehung, insbesondere in der Freiburger Fußballschule des Sport-Club Freiburg. Der Verein fördert dabei insbesondere die regionale Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Integration ausländischer Jugendlicher, der Ermöglichung von grenzüberschreitenden Kontakten Jugendlicher im Interesse der Völkerverständigung und des Ausgleichs sozialer Härtefälle, etwa durch die Ermöglichung der Teilnahme an Lehrgängen.

Gefördert werden soll vor allem:

- die Fußballjugendarbeit des Sport-Club Freiburg e.V. insbesondere im Rahmen der Freiburger Fußballschule durch Förderung gezielter Trainingsmaßnahmen;
- die weitere Verbesserung der äußeren Trainingsbedingungen im Nachwuchsleistungszentrum „Mösle“ durch Verbesserung der vorhandenen und Einrichtung weiterer Sportanlagen
- die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung der Jugendlichen parallel zur und integriert in die sportliche Betreuung durch Begleitung des Unterrichtsstoffes der allgemeinbildenden Schulen.

Der Verein kann im Rahmen seines Vereinszwecks eigene Sportveranstaltungen durchführen, wie z.B. Sportsichtungstage oder Fußball-Wettkämpfe. Der Verein kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung des Vereinszwecks geeignet sind. Der Verein kann anderen gemeinnützigen Trägern Mittel für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung stellen. § 58 Nr. 2 AO ist zu beachten.

Die Förderung des bezahlten Fußballs ist ausgeschlossen.

(2) Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SC Freiburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Auflösung einer juristischen Person,
- b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- c) förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- e) förmliche Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstands erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Jedem Mitglied ist es strikt untersagt, zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen auf seine Mitgliedschaft hinzuweisen, insbesondere diese werblich zu nutzen. Ein Verstoß hiergegen stellt einen Ausschlussgrund nach Abs. 2 lit. e) dar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister als seinen Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 4. Führung der Bücher und Erstellung eines Jahresberichts;

- 5. Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins;
- 6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll Mitglied des Sportclub Freiburg e.V. sein.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - die Stimme seines Stellvertreters. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Über die Zulassung von Ergänzungswünschen, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eines Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt vorab abzustimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- 2. Die Beitragsordnung;
- 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- 5. Entlastung des Vorstands;
- 6. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 7. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind - soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.04.2004 errichtet.

Förderverein Freiburger Fußballschule
Vorstand